

Esslingen		
		Freiburg
Heidelberg		
		Heilbronn
Karlsruhe		
		Rottweil
Stuttgart		
		Tübingen
Weingarten		

# Handreichung zur Information und zur Beratung über den Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt Gymnasium

*Fassung vom 01.02.2024*



Baden - Württemberg  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

# Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt Gymnasium
2. GymPO vom 3. November 2015, in der Fassung vom 10. Oktober 2023
3. Struktur des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt Gymnasium
4. Formular

## Impressum

Herausgeber:  
Landeslehrerprüfungsamt im  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Studiendirektor Patrick Geiger (verantwortlich)

Stand: 01.02.2024

# 1. Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt Gymnasium

	Thema	Zeit
1	Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg gemäß § 2 GymPO.	
2	Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt Gymnasium nach § 13a der GymPO der derzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen erfüllen angehende Lehrkräfte, 1. die ein Kind unter 18 Jahren oder 2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder 3. bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.	
3	Der Antrag für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in das Online-Bewerbungsformular integriert und ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das <u>VD-Online-Bewerbungsportal</u> im Internet zu stellen. Bewerberinnen oder der Bewerber, bei denen erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes die Voraussetzungen vorliegen und die auf Grund dessen einen Wechsel in einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit anstreben, wenden sich bitte direkt an das <u>zuständigen Regierungspräsidium</u> .	Bewerbungszeitraum für den Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium
4	Ansprechpersonen für den Vorbereitungsdienst in den Regierungspräsidien: <a href="https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt">https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt</a>	
5	Das Regierungspräsidium informiert die zuständige Seminarleitung über die Bewerberin oder den Bewerber. Das Regierungspräsidium fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, Kontakt mit der Seminarleitung aufzunehmen. Bei schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern ist die zuständige Bezirksvertrauensperson für den schulischen Bereich zu beteiligen und zu dem Gespräch einzuladen.	Vor definitiver Zuweisung zum Seminarstandort, so früh wie möglich
6	Die Seminarleitung klärt im Vorfeld des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mit einer Ausbildungsschule die dortige Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und stellt mit der Schulleitung einvernehmlich sicher, dass alle Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit regelgerecht umgesetzt werden können. Bei schwerbehinder-	Vor definitiver Zuweisung zum Seminarstandort, so früh wie möglich

	ten Bewerberinnen/Bewerbern sind ggf. auch behinderungsbedingte Einschränkungen und deren Auswirkungen zu beachten. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist die Bezirksvertrauensperson rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.	
7	Die Seminarleitung informiert und berät Bewerberinnen und Bewerber und verdeutlicht dabei die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und die möglichen Auswirkungen. Den Nachweis dieser Beratung erhalten die Seminarleitung, ggf. die Schwerbehindertenvertretung, das Regierungspräsidium und die Bewerberin oder der Bewerber. Das Regierungspräsidium bearbeitet im Anschluss den Antrag auf einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit.	Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes
8	Bei einer Entscheidung gegen den Vorbereitungsdienst in Teilzeit teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Regierungspräsidium und der Seminarleitung formlos mit, dass ein Vorbereitungsdienst in Vollzeit angestrebt wird. Falls die Schwerbehindertenvertretung bei dem Beratungsgespräch beteiligt war, wird auch sie über die Entscheidung informiert.	
9	Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.	
10	Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann gemäß § 13a (7) GymPO nur in zwei Fächern absolviert werden. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach ist als im Dienst befindliche Lehrkraft nach § 29 GymPO möglich.	
11	Die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ nach § 29 GymPO oder die Zusatzausbildung „Deutsch als Zweitsprache“ sind auch im Vorbereitungsdienst in Teilzeit nach einer Beratung im zweiten Ausbildungsabschnitt möglich.	
12	Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Regierungspräsidium zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen. Das Regierungspräsidium informiert die Zuweisungskommission darüber. Bei schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern informiert das RP die zuständige Bezirksvertrauensperson über die Zulassung.	Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes
13	Die Seminarleitung erläutert den Bewerberinnen und Bewerbern die Struktur des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.	Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes

14	Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) streben an, die Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst in Teilzeit in die bestehenden Ausbildungsstrukturen und Seminarveranstaltungen zu integrieren. Bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind ggf. auch behinderungsbedingte Einschränkungen und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Ausbildungsbestandteile zu beachten.	
15	Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in Summe eine 60% Beschäftigung mit unterschiedlich starken Belastungen im Hinblick auf die fünf Halbjahre. Die am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zu treffende Entscheidung über den selbständigen Unterricht erfordert eine deutliche Mehrbelastung im ersten Ausbildungsabschnitt.	
16	Die Referendarinnen und Referendare in Teilzeit nehmen regulär an der Einführungsphase teil.	1. Ausbildungsabschnitt
17	Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogik und Pädagogische Psychologie in der Einführungsphase, anlassbezogene Beratung zu pädagogischen Fragestellungen</li> <li>- Didaktiken beider Ausbildungsfächer</li> <li>- Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul>	1. Ausbildungsabschnitt
18	Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die angehenden Lehrkräfte wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.	1. Ausbildungsabschnitt
19	Der erste Ausbildungsabschnitt wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt.	Ende des 1. Ausbildungsabschnitts
20	Vor Ende des ersten Ausbildungsabschnitts legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Die Seminarleitung führt mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ein verbindliches Gespräch über die Gestaltung der Ausbildung an Schule und Seminar sowie über die Prüfung.	Ende des ersten Ausbildungsabschnitts
21	Erstes Ausbildungsgespräch Bei schwerbehinderten Referendarinnen und Referendaren ist die zuständige Bezirksvertrauensperson zu beteiligen und zu dem Gespräch einzuladen.	Ende des 1. Ausbildungsabschnitts

22	<p>Das erste Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Didaktik des gewählten Ausbildungsfachs</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul> <p>Bei Bedarf besteht die Möglichkeit anlassbezogener Beratung zu pädagogischen Fragestellungen</p> <p>Das zweite Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogik und Pädagogische Psychologie</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul>	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
23	<p>Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens dreizehn Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.</p>	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
24	<p>Im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Schulrechtsprüfung gemäß § 18 GymPO statt.</p> <p>Im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Beurteilung der Unterrichtspraxis (zwei Lehrproben) des gewählten Faches statt.</p> <p>Bei schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern Hinweis auf die Handreichung „Nachteilsausgleiche in der Lehrerausbildung“ und Beratung zu pauschalen und individuellen Nachteilsausgleichen.</p>	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
25	<p>Ggf. zweites Ausbildungsgespräch im ersten Halbjahr des 2. Ausbildungsabschnitts.</p> <p>Bei schwerbehinderten Referendarinnen und Referendaren ist ggf. die zuständige Bezirksvertrauensperson zu dem Gespräch einzuladen.</p>	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
26	<p>Das dritte Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogik und Pädagogische Psychologie</li> <li>- Didaktik des gewählten Ausbildungsfachs</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul> <p>Das vierte Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul>	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
27	Ausbildung an der Schule, siehe 23	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr

28	Im vierten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Beurteilung der Unterrichtspraxis (zwei Lehrproben) des zweiten gewählten Faches statt.	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
29	Ggf. Bilanzgespräch Bei schwerbehinderten LA ist ggf. die zuständige Bezirksvertrauensperson zu dem Gespräch einzuladen.	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
30	Zeugnisübergabe und Verabschiedung im Rahmen des Abschlusses des regulären Vorbereitungsdienstes des Folgekurses	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
31	<p>Nichtbestehen von Prüfungsteilen; ggf. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes:</p> <p>Folgende Prüfungsteile können in der laufenden Ausbildung wiederholt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrechtsprüfung nach § 18 GymPO</li> <li>- Pädagogisches Kolloquium nach § 20 GymPO</li> <li>- Fachdidaktische Kolloquien nach § 22 GymPO</li> </ul> <p>Das Nichtbestehen folgender Prüfungsteile führt zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 10 Absatz 8 GymPO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der Unterrichtspraxis nach § 21 GymPO</li> <li>- Schulleiterbeurteilung nach § 13 GymPO</li> </ul> <p>Sobald eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden wurde, findet die Wiederholung weiterer nicht bestandener Prüfungsteile, außer der Schulrechtsprüfung, in der Verlängerung statt.</p> <p>In allen Fällen ist eine neue Beurteilung durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit zu erstellen.</p>	

## **2. GymPO vom 3. November 2015, in der Fassung vom 10. Oktober 2023**

### **§ 13a Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich fünf bis neun, bei Schwerbehinderung vier bis acht, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens zehn und höchstens 13, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen.

(7) Die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« gemäß § 29 ist nach einer Beratung möglich. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach nach § 4 Absatz 3 oder 3a in Verbindung mit § 29 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

### 3. Struktur Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium in Teilzeit

VD in Teilzeit (30 Monate)	Januar - Juli	September - Januar	Januar - Juli	September - Januar	Januar - Juli
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt			
<b>Ausbildung an der Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Dauer</b> - ein Unterrichtshalbjahr</li> <li>wöchentlich <b>6 bis 8 Unterrichtsstunden</b> (mindestens <b>60 Stunden begleiteter Unterricht</b>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Dauer</b> - zwei Unterrichtshalbjahre</li> <li>wöchentlich <b>5 bis 9 Unterrichtsstunden</b> in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen <b>im ersten Ausbildungsfach</b> (passend zur begleitenden Fachdidaktik)</li> <li><b>Teilnahme</b> an sonstigen Veranstaltungen in der Schule</li> <li><b>Kennenlernen</b> der Aufgabe der Klassenführung</li> <li><b>Kennenlernen</b> der schulischen Gremien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre</li> <li>wöchentlich <b>5 bis 9 Unterrichtsstunden</b> in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen <b>überwiegend im zweiten Ausbildungsfach</b> (passend zur begleitenden Fachdidaktik)</li> <li><b>Teilnahme</b> an sonstigen Veranstaltungen in der Schule</li> <li><b>Kennenlernen</b> der Aufgabe der Klassenführung</li> <li><b>Kennenlernen</b> der schulischen Gremien</li> </ul>		
<b>Ausbildung im Seminar</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachdidaktik Fach 1</li> <li>Fachdidaktik Fach 2</li> <li>Pädagogik / Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion) in der Einführungsphase</li> <li>Schulrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachdidaktik Fach 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pädagogik / Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion)</li> <li>ergänzende Veranstaltungen</li> <li>NwT-Zusatzausbildung<sup>1)</sup></li> <li>Medienausbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pädagogik / Pädagogische Psychologie (inklusive Inklusion)</li> <li>Fachdidaktik Fach 2</li> <li>ergänzende Veranstaltungen</li> <li>NwT-Zusatzausbildung<sup>1)</sup></li> <li>Medienausbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ergänzende Veranstaltungen</li> <li>NwT-Zusatzausbildung<sup>1)</sup></li> </ul>
<b>Prüfungen nach GymPO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar)</li> <li>§ 10 Absatz 4 GymPO - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt</li> <li>§ 12 Absatz 4 GymPO Ausbildungsgespräche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 18 GymPO Schulrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 21 GymPO Unterrichtspraxis Fach 1 (2 UPP)</li> <li>§ 22 GymPO Fachdidaktik Fach 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 20 GymPO Pädagogik / Pädagogische Psychologie</li> <li>§ 21 GymPO Unterrichtspraxis Fach 2 (2 UPP)</li> <li>§ 22 GymPO Fachdidaktik Fach 2</li> <li>§ 13 GymPO Schulleiterbeurteilung</li> </ul>	
<b>Verlängerungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 10 Absatz 4 GymPO - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt</li> </ul>				<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlängerung 2. Ausbildungsabschnitt nach nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 10 Absatz 8 GymPO unter Beachtung von §13a Absatz 3 GymPO</li> </ul>

<sup>1)</sup> NwT-Zusatzausbildung gemäß der Umsetzung am jeweiligen SAF in den Halbjahren 3-5 anstelle in den Halbjahren 1-3 im VD in Vollzeit.

## 4. Formular

### Nachweis über das Beratungsgespräch zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt Gymnasium gemäß § 13a GymPO

Das Beratungsgespräch über einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit hat auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung GymPO in der derzeit gültigen Fassung sowie der Handreichung zur Information und zur Beratung über den Vorbereitungsdienst in Teilzeit für das Lehramt Gymnasium stattgefunden.

Teilnehmende am Beratungsgespräch im  
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

\_\_\_\_\_ (Gymnasium)

#### **Seminarleitung:**

Name: \_\_\_\_\_  
(in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### **Bewerberin oder Bewerber für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

Name: \_\_\_\_\_  
(in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### **Verteiler:**

- Seminarleitung
- Regierungspräsidium
- Sekretariat
- Prüfungsorganisation
- LLPA-Außenstelle
- Studienreferendarin/Studienreferendar